

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
10 (1863)**

35 (1.9.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524084](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524084)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1863. Dienstag, 1. September. *N^o. 35.*

Bekanntmachungen.

1) Die Herstellung einer steinernen Höhle an der Heiligengeiststraße, Ostseite beim Pferdemarktsplatze, soll am Donnerstag den 3. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich verdingen werden.

Bedingungen und Bestick sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1863 Aug. 28.

2) Durch eine Verfügung der Großherzoglichen Regierung ist die Hospital-Direction angewiesen, auf Kosten des Generalarmenfonds keine Kranke in das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital aufzunehmen, für welche die Kosten der Verpflegung nicht von der Großherzoglichen Regierung auf den Generalfonds übernommen sind.

Die Hospital-Direction macht die betheiligten Behörden auf diese Anordnung mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie die Aufnahme von Kranken auf Kosten des Generalfonds wird versagen müssen, wenn der hiernach erforderliche Nachweis fehlt.

Oldenburg 1863 August 29.

Die Direction
des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals.

3) Der Lohgerber August Gerhard Dettmers hieselbst ist zum Vormunde des minderjährigen Kindes erster Ehe des weiland Arbeiters Johann Hinrich Keller hieselbst bestellt.

(Amtsgericht Abthl. I.)

4) Das am 18. Mai d. J. errichtete Testament des Proprietärs Theis Wilhelm Eden hieselbst soll am

2. September d. J. Morgens 11 Uhr publicirt werden.

Oldenburg, am 27. Aug. 1863.

(Amtsgericht Abthl. I.)

5) Gefunden: 1 fl. weißer Kragen.

Zugelaufen: 1 Hund.

Gränzen des Gebiets der Stadt Oldenburg. (Schluß.)

4. Mit allen denjenigen Stücken, welche der Stadt obigermaßen bis an den streichenden Weg privative zum Eigenthum eingeräumt worden, auch überdem mit dem Cedirten Grambergen Kamp, mag dieselbe und Magistratus in gehöriger Ordnung, als mit ihrer eigenthümlichen Gemeinheit Verfahren, dieselben gebrauchen, Cultiviren ausweisungen darauf vornehmen und neue Anbauer setzen, ohne das darum bei Königl. Cammer ansuchung geschehen dürfte, oder von dieser Anspruch daran gemacht werden solle, sondern die dafür bedungene abgiffen sollen der Stadt anheim fallen, auch die Bewohner derselben der Stadt Jurisdiction unterwürfig, mithin auch von herrschaftlichen Dienst und Schutzgelder befreiet bleiben, welche Freyheit ihnen dann auch ebenmäßig in dem sub Num. 3. beschriebenen District zugestanden wird, jedoch racione dieses Bezirks mit der Restitution, daß bey denen etwa vorkommenden ausweisungen, nicht nur die Interessenten der Hausvogtey, welche an diesem ohrte das Compascuum behalten darüber mit befraget und jedes mahl die Approbation der Königl. Cammer gesuchet sondern auch bey entstehender Contradiction die Entscheidung und Decision, ob das Stück quæstionis auszuweisen oder nicht bloß von der Cammer abhange und Magistratus tali casu mit deren Ausspruch friedlich seyn müsse. Wogegen der allergnädigsten Herrschaft alles was bisher freittig gewesen, außerhalb solcher neu bestimmten Gränze des Eigenthums und Compascui gänzlich anheimfället, und der Königl. Cammer frey bleibt, vorkommenden Umständen nach ausweisungen davon bis an die Gränzlinie vorzunehmen, ohne daß dabei abseiten der Stadt der geringste an- und widerspruch gemacht werde, als welche Ihren desfälligen prætionen fürs Künftige gänzlich renunciiret.

5. Wo jezo die bestimmten Gränzlinien an alten befriedigungen langs gehen, oder wenn bey künftigen neuen ausweisungen, die Befriedigungen bis an dieselbe kommen, da soll bey Erneuerung der wälle, durch almähligter Verdickung derselben die Gränze zwar nicht überschritten, sondern die alte bewallung nur auf vorigem Fuß neu aufgesetzt werden, die dazu wie auch zu neuen Wällen auf der Scheidung nötigen Sohden aber sind frey aus dem angränzenden Stadtsfelde auf der wenigst schädlichen art zu nehmen und desfalls abseiten der Stadt kein Streit zu erregen.

6. Alles und jedes, was bis daher in denen freittigen und unstreittigen Gränzen (außer Grambergen Kamp) an herrschaftlichen ausweisungen geschehen, imgleichen die auf neu erbaute Häuser von der Cammer gelegte Gefälle verbleiben der allergnädigsten

Herrschaft; nicht weniger bleiben die Bewohner unter der Jurisdiction, worinn sie sich igo befinden, wogegen

7. an denjenigen, was der Stadt außerhalb obbeschriebenen Districten sonst noch an eigenthümlichen, begränzten oder unbegränzten ausgethaner oder zum gemeinen gebrauch liegenden Gründen gehöret, derselbigen ihr unstreitiges recht gleichfalls nach wie vor bleibet, ohne daß daran aus der Ursache, weil es nicht in diesem Vergleiche eingeschlossen ist, einiger anspruch künftig gemacht werden soll.

Womit dieser Actus geschlossen worden, Anno et Die ut supra.

Lynar. J. G. v. Gendorff. J. W. G. Hunrichs.

Stadtrath und Magistrat.

Sitzung vom 27. Aug. 1863.

Es fehlten die Stadtrathsmitglieder: Oberappellationsrath Becker, Appellationsrath Bödeker, Buchhalter Wichmann, Kaufmann Joh. Schäfer, Tischler Dauelsberg.

1. Durch Beschluß vom 20. April d. J. war dem Turnlehrer Mendelssohn Seitens der Stadt vom 1. Mai d. J. an eine Gehaltszulage von 50 Thlr. unter der Voraussetzung bewilligt, daß der Staat für die betheiligten staatlichen Anstalten eine gleiche Gehaltszulage bewillige.

Nachdem Großh. Oberschulcollegium nun kürzlich rescribirt hatte, daß aus der Cassen des Gymnasiums die fragliche Zulage zwar schon mit dem 1. Mai d. J., Seitens des Seminars dieselbe wegen Erschöpfung der zu solchen Ausgaben regulativmäßigen Geldmittel aber nicht vor dem 1. Jan. k. J., nachdem solche in dem Voranschlag aufgenommen und vom Landtage bewilligt sei, eintreten könne, mußte in dieser Angelegenheit abermaliger Beschluß in der Beziehung gefaßt werden, ob unter vorliegenden Verhältnissen, die von der Stadt bewilligte Zulage auch schon vom 1. Mai an ins Leben treten solle.

In Erwägung, daß die Absicht, die staatlichen Cassen zur Betheiligung heranzuziehen, doch jedenfalls erreicht sei, ward der frühere Beschluß aufrecht erhalten.

2. Wurde beschlossen, die Stelle eines Nebenlehrers an der Stadtknabenschule dem Nebenlehrer Warns, und an der Heiligengeisthschule den Nebenlehrer Lücken provisorisch zu verleihen und zwar vom 1. Octbr. d. J. an mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thlr.

3. Wurde beschlossen, die Lehrerin an der Stadtmädchenschule, Frä. Dinklage, auf ihr Ansuchen mit dem 1. Sept. d. J. zu entlassen.

Stadtrath. (Sitzung v. 27. Aug. 1863.)

1. Wurde der mit einem Schreiben der Turncommission vom 1. Juli d. J. mitgetheilte Turncassavoranschlag für 18^{63/64} (wird nach erfolgter Genehmigung Seitens des Großh. Oberschulcollegiums mitgetheilt werden) genehmigt.

2. Wurden nach erfolgter Genehmigung der Anträge des Magistrats Seitens Großh. Regierung (cf. pag. 79 des diesjähr. Gemeindeblatts) in den neu zusammenzusetzenden Vorstand der Gewerbeschule gewählt:

aus dem Stadtrath: Kaufmann Jul. Nolte,

aus den Gewerbetreibenden: Kupferschmied Meyer, Tischler Wehlau.

3. Wurde auf Antrag des Magistrats beschlossen, die für 18^{62/63} zur Anlegung öffentlicher Bissoirs am Stau bewilligten, nicht zur Verwendung gekommenen 100 Thlr. auf den Voranschlag 18^{63/64} zu übertragen.

Gemeinderath. (Sitzung v. 27. Aug. 1863.)

Gegen die mit Schreiben vom 30. Juni d. J. dem Gemeinderath vom Magistrat mitgetheilte Dienstbotenkrankenkasserechnung de 18^{61/62} ward nichts zu erinnern gefunden.

Beleuchtungstabelle für den Monat September 1863:

Datum.	Volle Beleuchtung. Uhr.	Theilweise Beleuchtung. Uhr.
2.	8—10	
3.	8—10 ^{1/2}	
4.	8—11	11—12
5.	8—11	11—1
6.	8—11	11—2
7.	7 ^{3/4} —11	11—3
8.	7 ^{3/4} —11	11—4 ^{1/2}
9.	7 ^{3/4} —11	11—4 ^{1/2}
10.	7 ^{3/4} —11	11—4 ^{1/2}
11.	7 ^{3/4} —11	11—4 ^{1/2}
12.	7 ^{3/4} —11	11—4 ^{1/2}
13.	7 ^{1/2} —11	11—4 ^{1/2}
14.	7 ^{1/2} —11	11—4 ^{1/2}
15.	7 ^{1/2} —11	11—4 ^{1/2}
16.	7 ^{1/2} —11	11—4 ^{1/2}
17.	7 ^{1/2} —11	11—4 ^{1/2}
18.	7 ^{1/2} —11	11—5
19.	8—11	11—5
20.	8 ^{1/2} —11	11—5
21.	9—11	11—5
22.		10—5
23.		11—5
24.		11—5
30.	6 ^{1/2} —8 ^{1/2}	
1. 25. 26. 27. 28. 29.	keine.	

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.